



## Tiroler Umweltschutz

**Mag. Michael Reischer**

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Umweltreferat

Telefon 0512/508-3484

Fax 0512/508-3495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

per Email

DVR:0059463

UID: ATU36970505

---

**Verbund Hydro Power GmbH;  
Untere Tuxbachüberleitung, Errichtung der Zwischendeponie „Rosshag“ – Beschwerde des  
Landesumweltschutzes**

Geschäftszahl LUA-9-7.5/25/2-2017 (SZ-WFN/B-2966/8-2017)

Innsbruck, 07.12.2017

Sehr geehrter Herr XXXXX XXXXXX!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 03.10.2017, Geschäftszahl SZ-WFN/B-2966/1-2017, eingelangt am 14.11.2017, wurde der Verbund Hydro Power GmbH, Wien, die abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Zwischendeponie „Rosshag“ im Zemtal erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltschutz binnen offener Frist

### **Beschwerde**

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

## **I. Präambel**

Dem Landesumweltanwalt ist durchaus bewusst, dass aufgrund der bestehenden Bewilligung zur Errichtung des Projektes „Untere Tuxbachüberleitung“ (Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zahl: U-NSCH-6/15/19-2016 vom 13.09.2016) auch ein öffentliches Interesse an der Deponierung bzw. Zwischendeponierung des anfallenden Tunnel-Ausbruchsmaterials zu unterstellen sein wird.

Die nunmehr bewilligte Zwischendeponie „Rosshag“ macht jedoch aus abfallwirtschaftlicher Sicht nach Meinung des Landesumweltanwaltes nur Sinn, wenn die Enddeponie „Rosshag“ im Ruhegebiet Zillertaler und Tuxer Hauptkamm ebenfalls bewilligt wird (vgl. Beschwerde des Landesumweltanwaltes vom 05.07.2017; Zahl: LUA-9-8.1/48/4-2017 bzw. LVwG-2017/34/1608-1).

Ansonsten ist davon auszugehen, dass durch die erforderlichen LKW-Fahrten zur Zwischendeponie und wieder von der Zwischendeponie weg, durch die Lärm- und Staubentwicklung und durch die landschaftliche Beeinträchtigungen das Bergsteigerdorf Ginzling, der Zugang zum Ruhegebiet und der betroffene bachnahe Lebensraum über die Maße und vor allem unnötigerweise belastet werden. Damit sieht der Landesumweltanwalt die Ziele des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (kurz: AWG 2002) missachtet.

## **II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 14.11.2017 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **III. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens**

Die belangte Behörde hat nach Ansicht des Landesumweltanwaltes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die Zwischendeponie „Rosshag“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 50 AWG 2002 bewilligt. Damit wurden Parteienrechte unrechtmäßig eingeschränkt bzw. verletzt und konnten offensichtliche Mängel bzw. Kritikpunkte hinsichtlich Einhaltung der Ziele und Grundsätze des AWG 2002 von Seiten des Landesumweltanwaltes bzw. anderer Parteien (z.B. Gemeinde) nicht entsprechend im Verfahren moniert werden bzw. blieben unberücksichtigt.

## **IV. Geplantes Vorhaben**

Geplant ist die Errichtung einer Zwischendeponie mit einer Betriebsdauer von insgesamt 3 Jahren und einem Gesamtvolumen von 30.000 m<sup>3</sup> im Bereich der Grundstücke 1732/2 und 1732/4 KG Mayrhofen. Die Fläche soll rund 5.300 m<sup>2</sup> aufweisen und unmittelbar an die Uferböschung des Zemmbaches angrenzen.



Abbildung 1: Bestehende Uferböschung zum Zembach im Bereich der geplanten Zwischendeponie.

Gemäß Ausführungen des Bescheides (Seite 7) sind folgende Zuliefermengen und Abtransportmengen geplant bzw. durch den Bauzeitplan für die Untere Tuxbachüberleitung vorgegeben:

Zeitraum	Antransport 1	Abtransport 1	Differenz	Restmaterial	Restmaterial in Tonnen
November 2017	3000	2500	500	500	900
Dezember 2017	3000	2500	500	1000	1800
Jänner 2018	3000	2500	500	1500	2700
Februar 2018	3000	2500	500	2000	3600
März 2018	3000	2500	500	2500	4500
April 2018		2500		0	0
Mai 2018	2500	840	1660	1660	2988
Juni 2018	2500	840	1660	3320	5976
Juli 2018	2500	840	1660	4980	8964
August 2018	2500	840	1660	6640	11952
September 2018	2500	840	1660	8300	14940
Oktober 2018	2500	840	1660	9960	17928
November 2018	30000	840		9120	16416
Dezember 2018		840		8280	14904
Jänner 2019		840		7440	13392
Februar 2019		840		6600	11880
März 2019		840		5760	10368
April 2019		840		4920	8856
Mai 2019		840		4080	7344
Juni 2019		840		3240	5832
Juli 2019		840		2400	4320
August 2019		840		1560	2808
September 2019		840		720	1296
Oktober 2019		840		-120	-216

In die Tabelle eingetragen wurden die zu erwartenden Zu- und Abliefermengen, das Materialminus im Oktober 2019 ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. die Angabe des Abtransportes mit 840 m<sup>3</sup>/Monat gerundet vorliegt.

Es ist jedoch eindeutig zu erkennen, dass die notwendige Lagerungskapazität zwischen August 2018 und März 2019 teils deutlich über 10.000 Tonnen zu liegen kommt.

Dies unter der dem Bescheid zugrundeliegenden Annahme, dass z.B. zwischen November und Februar 2017 konstant Material in der Größenordnung von 2.500 m<sup>3</sup> pro Monat entgegen bestehender Erfahrungswerte abgeführt wird (Anmerkung: Es ist davon auszugehen, dass in dieser Zeit der Boden bzw. das Material gefroren und damit nicht behandelbar ist und bis zum Frühjahr gelagert werden muss.)

#### **V. Mangel des Bewilligungsbescheides bzw. des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens**

***Die Zwischendeponie „Rosshag“ wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 37 Abs 1 und Abs 3 Z 3 i.V.m. § 50 AWG 2002 bewilligt. Aufgrund der Projektkenndaten und den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens wäre ein ordentliches Verfahren ohne die Einschränkungen des § 50 durchzuführen gewesen.***

Der Landesumweltanwalt geht entsprechend der oben angeführten Tabelle und der maximalen Fassungskapazität der Zwischendeponie von 30.000 m<sup>3</sup> (entspricht 54.000 Tonnen) davon aus, dass die Kapazität des Vorhabens pro Jahr deutlich über 10.000 Tonnen zu liegen kommt. Damit ist eine Bewilligung im vereinfachten Verfahren nicht zulässig und hätte die Behörde ein ordentliches Verfahren im Sinne der hier anzuwendenden einschlägigen Bestimmungen der §§ 37 Abs. 1, 38, 39, 42 und 43 f. AWG 2002 -und nicht bloß unter Berücksichtigung der Erleichterungen/Einschränkungen gemäß § 50 leg. cit.- durchführen müssen.

Die Rechte der betroffenen Parteien wurden daher unzulässigerweise eingeschränkt. Bereits damit liegt ein wesentlicher Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens vor und ist vor diesem Hintergrund nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ein neues, ordentliches Verfahren durchzuführen.

***Der besondere Schutz der Gewässer gemäß § 7 TNSchG 2005 blieb im Verfahren unberücksichtigt.***

Dieser Schutz beschränkt sich gemäß TNSchG 2005 „auf den Bereich der Uferböschung von fließenden Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens.“ Nachdem die nordwestliche Begrenzung des geplanten Zwischenlagers direkt an der Uferböschungskrone zu liegen kommen soll, umfasst das geplante Vorhaben den fünf Meter breiten Schutzstreifen.

Inwieweit der naturkundlich sensible flussnahe Bereich durch die dreijährige Zwischendeponie samt Staub- und Lärmemissionen in seiner Lebensraumqualität für Vögel, Kleinsäuger etc. geschmälert wird, wurde im Ermittlungsverfahren nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht bzw. nur unzureichend behandelt. Am Tage der Begehung (22.11.2017) konnten zwei Wasseramseln am Zembach direkt im geplanten

Vorhabensbereich festgestellt werden und ist offensichtlich anzunehmen, dass dieser Lebensraum während der Zeit der Zwischenlagerung zumindest für störungsempfindliche Arten nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass ein ordentliches Verfahren ohne die Einschränkungen des § 50 durchzuführen gewesen wäre.

Zudem ist eindeutig davon auszugehen, dass es durch das geplante Vorhaben nicht nur zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert kommen wird, sondern auch zu direkten (Rodung von 2.506 m<sup>2</sup> Mischwaldbestand) und indirekten (Störung von angrenzenden Lebensräumen) Beeinträchtigungen des Lebensraumes heimischer Tier- und Pflanzenarten.

Vor diesem Hintergrund käme dem Landesumweltanwalt in einem allfälligen neuen Verfahren Parteistellung ohne Einschränkung zu und würden dabei seitens des Landesumweltanwaltes im Wesentlichen folgende weitere Kritikpunkte vorgebracht werden:

1. Das Zwischenlager „Rosshag“ ist wirtschaftlich nur sinnvoll, wenn die Enddeponie Rosshag im Ruhegebiet seitens des Landesverwaltungsgerichts bewilligt wird.  
Das geplante Vorhaben ohne Verwirklichung der Enddeponie „Rosshag“ führt zu unnötig hohem LKW-Aufkommen zwischen dem Tunnelportal beim Karlssteg bis zur gegenständlichen, rund 6,3 Kilometer entfernten Zwischendeponie, wobei jedes Mal der Ortsbereich von Ginzling sowohl hin als auch zurück durchfahren werden muss.
2. Es ist mittlerweile bekannt, dass das anfallende Ausbruchmaterial aus dem Stollenvortrieb der „Unteren Tuxbachüberleitung“ aufgrund des hohen Feinstoffanteiles Großteils nicht wiederverwertbar ist und deponiert werden muss. Damit stellt sich generell die Frage, ob ein Zwischenlager „Rosshag“ abfallwirtschaftlich sinnvoll sein kann.
3. Ursprünglich war geplant, rund 78.000 m<sup>3</sup> Material auf der Enddeponie „Rosshag“ zu deponieren. Nunmehr gibt es laut Auskunft des Deponiebetreibers der „Schliffsteinaste“ (Anmerkung: in unmittelbarer Nähe zum Stollenausbruch!) eine schriftliche Bestätigung der Antragstellerin Verbund Hydro Power GmbH (telefonische Auskunft vom 06.12.2017), wonach 80.000 m<sup>3</sup> anfallendes Ausbruchmaterial in der Deponie „Schliffsteinaste“ endgelagert werden soll.  
In diesem Zusammenhang stellt sich für den Landesumweltanwalt die aus unserer Sicht mit Bezug zu § 29 Abs 4 TNSchG 2005 mehr wie berechtigte Frage, warum Tunnelausbruchmaterial fast 7 Kilometer taleinwärts an der Ortschaft Ginzling vorbei an der Uferböschung des Zemmbaches unmittelbar an der Grenze zum Ruhegebiet zwischengelagert werden soll, wenn es anschließend allem Anschein nach wiederum talauswärts unmittelbar in der Nähe des Tunnelportales auf die Deponie Schliffsteinaste verbracht wird.  
Eine solche Vorgehensweise ist mit den Denkgesetzen des täglichen Lebens sowie den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002 und des TNSchG 2005 schlichtweg unvereinbar und nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht bewilligungsfähig und ist eine allfällige Aufbereitung des Materials beim Zwischenlager „Harpfnerwandtunnel-Südportal“ bzw. auf sonstigen baustellennahen Flächen und die

anschließende Verbringung des Materials auf die Deponie „Schliffsteinaste“ als naturkundlich deutlich bessere Alternative zu prüfen.

4. Laut ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung kommt das geplante Vorhaben im Gefährdungsbereich der Gschlössllawine zu liegen.  
Wie oft damit mit winterlichen Sperren des Betriebes zu rechnen ist bzw. inwieweit die der Bewilligung zugrunde gelegten Materialanfuhr- und Materialabfuhrzahlen für den Zeitraum der Wintermonate realistischerweise angenommen werden können bzw. eben nicht anzunehmen sind, kann den weiteren Ausführungen des Bescheides nicht entnommen werden und wäre nach Ansicht des Landesumweltanwaltes klärungsbedürftig.
5. Die notwendige Abklärung, inwieweit Hochwasserereignisse am Zemmbach zu möglichen Erosionen am Schüttau der Zwischendeponie führen (vgl. Bescheid Seite 20, dritter Absatz) bzw. inwieweit Hochwässer am Zemmbach generell ein Gefährdungspotential für das Zwischenlager aufweisen (vgl. Bescheid Seite 15, fünfter Absatz), erfolgte nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht und ist dies als weiterer Mangel festzuhalten.

All die Kritikpunkte und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die beantragte Zwischendeponie lassen eine Bewilligungsfähigkeit nicht erkennen und kann insbesondere einem nur bedingt tauglichen Vorhaben (vgl. insbesondere Punkt 3) schon aufgrund der geltenden Rechtsprechung kein öffentliches Interesse zugesprochen werden (VwGH vom 05.12.2006, ZI. 2005/10/0023, u.a.). Dieses wäre aber nach Ansicht des Landesumweltanwaltes in einem ordentlichen Verfahren unbedingt erforderlich.

#### **VI. Aus diesen Gründen wird seitens des Landesumweltanwaltes der**

### **Antrag**

gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge

- 1). die abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung ersatzlos beheben

in eventu

- 2). zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die zuständige Behörde zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Landesumweltanwalt  
*Mag. Johannes Kostenzer*